

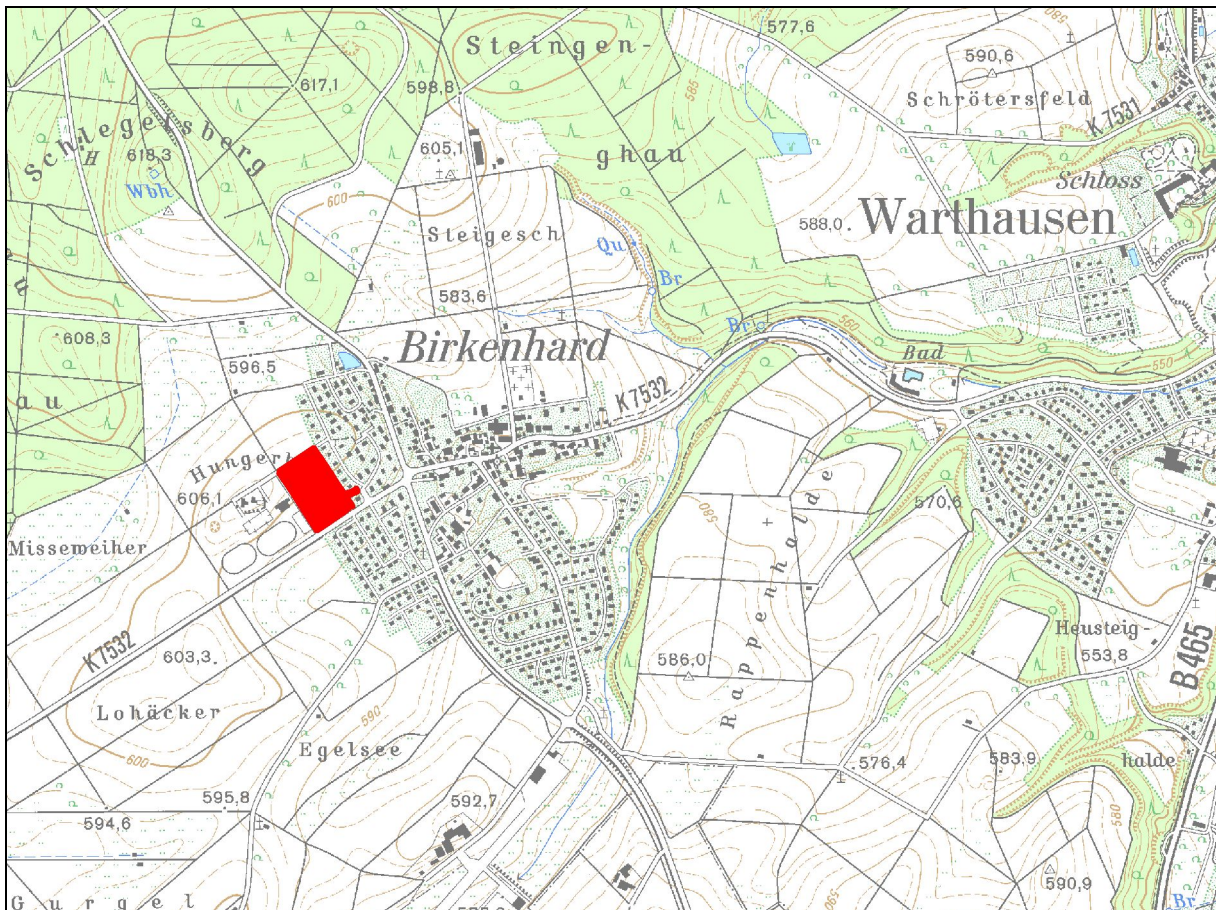


**Gemeinde Warthausen**

**Bebauungsplan „Burrenstraße“ in Birkenhard:**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**05. September 2019**



**Bebauungsplan „Burrenstraße“ in Birkenhard:**

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**05. September 2019**

Auftraggeber: Bürgermeisteramt Warthausen  
Alte Biberacher Straße 13  
88447 Warthausen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Dipl.-Biologe  
Bruno Roth, Landschaftsökologe

## **Inhaltsverzeichnis**

1 Einleitung .....	3
2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	5
4 Europäische Vogelarten .....	6
5 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
6 Quellenverzeichnis .....	9

# 1 Einleitung

Die Gemeinde Warthausen plant am westlichen Ortsrand von Birkenhard das ca. 1,25 ha große Allgemeine Wohnbaugebiet „Burrenstraße“. Derzeit stehen noch 2 Ausführungsvarianten zur Debatte (Abb. 1 und 2), die sich aus artenschutzrechtlicher Sicht jedoch nicht unterscheiden.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob durch die Umsetzung des Baugebietes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert werden. Bei der Auftragserteilung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sah der Geltungsbereich des Bebauungsplanes noch anders aus. Deshalb wurden im Frühjahr 2018 zwei Relevanzbegehungen durchgeführt, bei denen besonders auf die Vögel geachtet wurde.

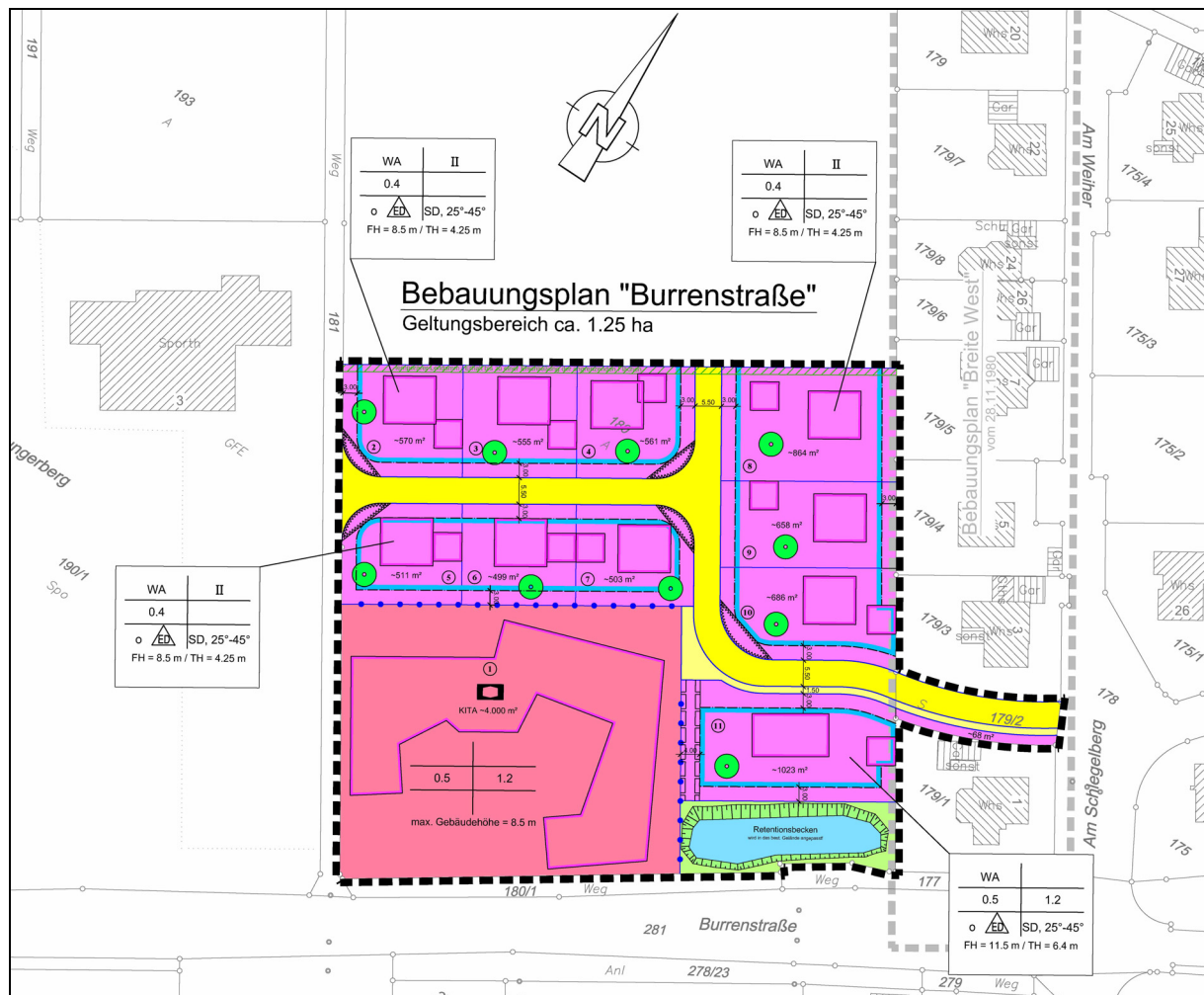
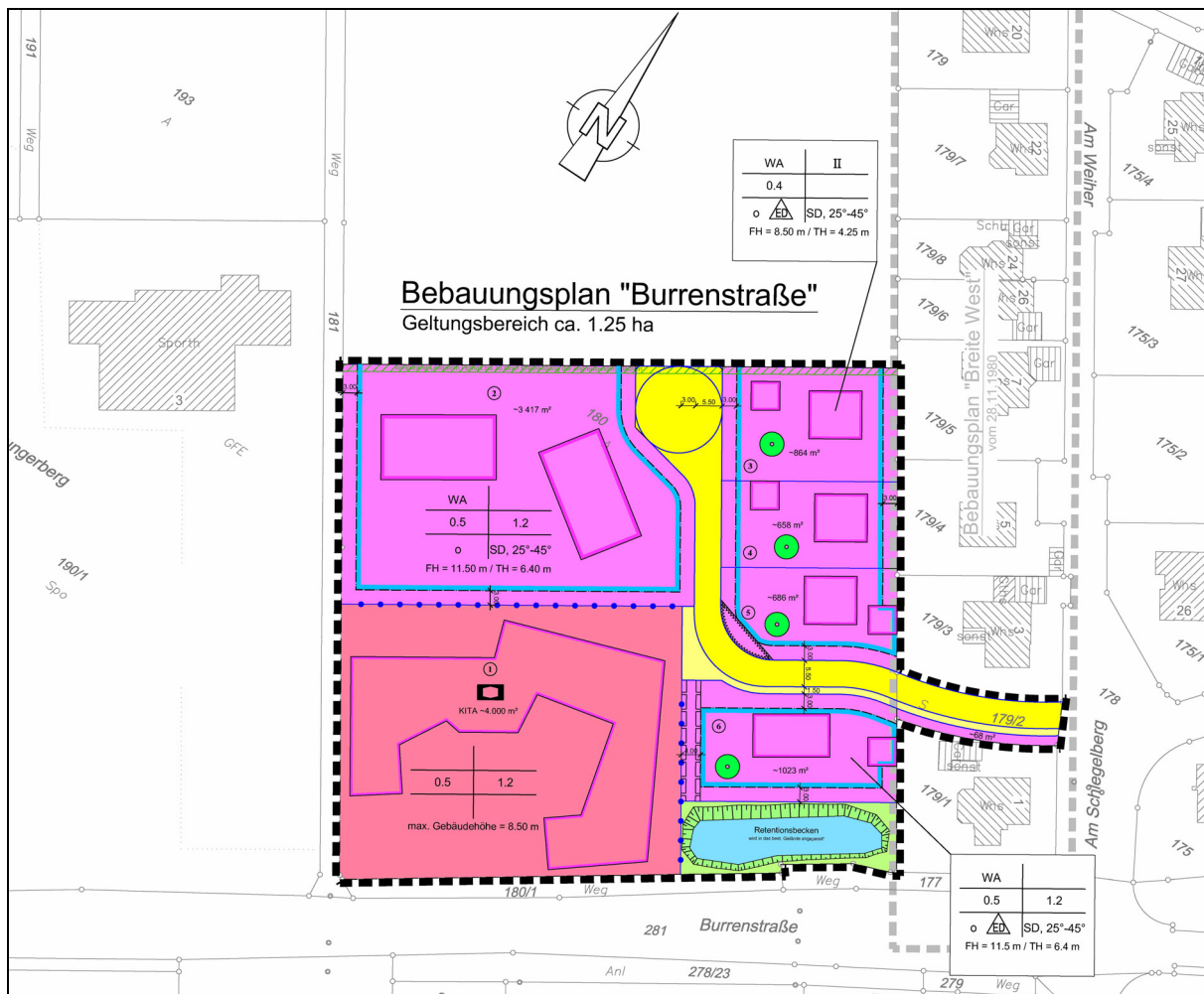


Abb. 1: Bebauungsplan „Burrenstraße“ Variante 1 (ES tiefbauplanung)



**Abb. 2:** Bebauungsplan „Burrenstraße“ Variante 2 (ES tiefbauplanung)

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten relevant.

### **3 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

#### **Fledermäuse**

Das Plangebiet wurde bislang landwirtschaftlich genutzt und dient den Fledermäusen allenfalls als Jagdgebiet. Im Plangebiet müssen keine Gehölze gerodet werden. Das Gebiet weist keine Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Somit besitzt das Gebiet für Fledermäuse keine artenschutzrechtliche Relevanz.



## **Zauneidechse**

Bei den beiden Gebietsbegehungen am 16.05.2018 und 05.06.2018 konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien nachgewiesen werden. Dies hängt ursächlich mit dem Fehlen von geeigneten Habitaten zusammen.

## **Weitere streng geschützte Arten**

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

# **4 Europäische Vogelarten**

## Methodik

Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden am 16.05.2018 und 05.06.2018 das geplante Baugebiet und die nähere Umgebung mit einem Fernglas begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (M. 1:2.000) eingetragen. Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

## Ergebnis der Revierkartierung

Bei der Vogelkartierung im Jahr 2018 wurden insgesamt 25 Vogelarten nachgewiesen, von denen 15 Arten als Brutvögel und 9 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (vgl. Tab. 1 und Abb. 3). Die Feldlerche wurde akustisch aus dem angrenzenden Offenland wahrgenommen. Von den 15 Brutvogelarten konnten 29 Brutreviere lokalisiert werden, die aber allesamt außerhalb des geplanten Baugebietes lagen.

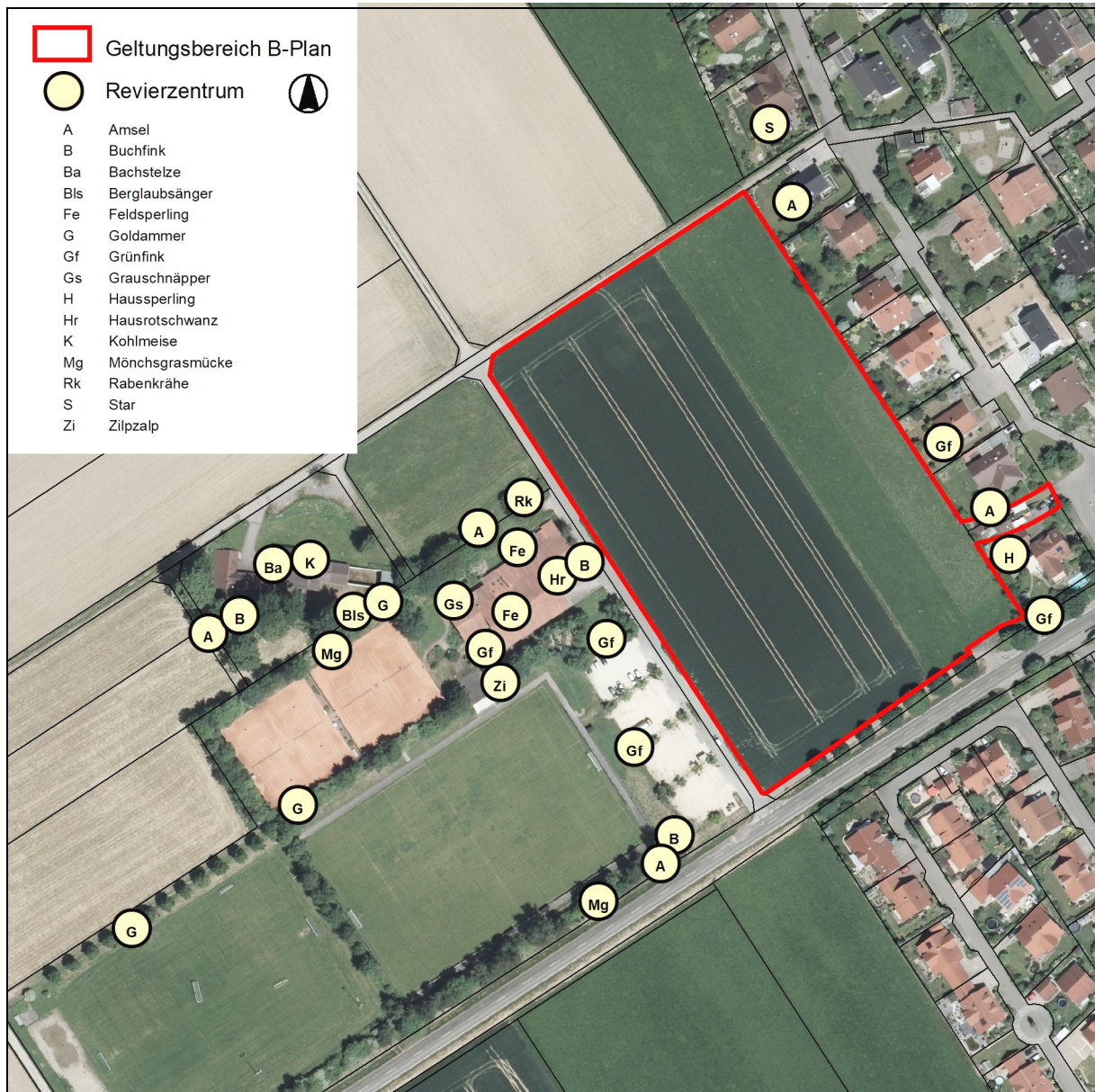
Bemerkenswert war die Beobachtung eines rufenden Berglaubsängers am 15.05.2019 ca. 90 m westlich des Plangebietes, der aber am 05.06.2019 nicht mehr bestätigt werden konnte. Sein Status muss deshalb unklar bleiben. Bei den Vogelarten, die ihre Reviere nahe am geplanten Baugebiet hatten, handelt es sich um sog. Kulturfolger, die durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Es wurden keine Offenlandvögel in der näheren Umgebung festgestellt. Durch die eingekesselte Lage zwischen dem bestehenden Siedlungsbereich und den Sportanlagen ist kein zusätzlicher Kulisseneffekt zu erwarten, so dass kein Lebensraum von Offenlandvögeln wie z. B. der Feldlerche verloren geht. Somit sind die europäischen Vogelarten ebenfalls nicht vorhabensrelevant.

**Tab. 1:** Kommentierte Artenliste

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast, Dz=Durchzügler  
 Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015):  
 0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste  
 EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie  
 s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG.

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	5 Rev.
Bachstelze	Bv				b	1 Rev. (Nestfund)
Berglaubsänger	Bv	1		x	s	1 Rev.; am 16.05.2018 rufend
Blaumeise	Ng				b	am 05.06.2018 mit Futter fliegend
Buchfink	Bv				b	3 Rev.
Eichelhäher	Ng				b	
Elster	Ng				b	
Feldlerche	-	3	3		b	akustischer Nachweis im angrenzenden Offenland
Feldsperling	Bv	V	V		b	2 Rev. (2 Nestfunde)
Goldammer	Bv	V	V		b	3 Rev.
Grauschnäpper	Bv	V	V		b	1 Rev. (1 Nestfund)
Grünfink	Bv				b	5 Rev., darunter 1 Nestfund
Hausrotschwanz	Bv				b	1 Rev.
Haussperling	Bv	V	V		b	1 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	1 Rev.
Mehlschwalbe	Ng	V	3		b	
Mönchsgrasmücke	Bv				b	2 Rev., darunter 1 Nestfund
Rabenkrähe	Bv				b	1 Rev.
Rauchschwalbe	Ng	3	3		b	
Ringeltaube	Ng				b	
Rotmilan	Ng		V	x	s	
Schwarzmilan	Ng			x	s	
Star	Bv		3		b	1 Rev. (Nestfund)
Turmfalke	Ng	V			s	
Zilpzalp	Bv				b	1 Rev. (Nestfund)





**Abb. 3:** Revierzentren der festgestellten Brutvogelarten (M. 1:2.500)

## 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass die Umsetzung des geplanten Baugebietes nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Schadensmindernde oder funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 6 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell